



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 5

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 175. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 30. November 2023

Abfertigung Neu: Betriebliche Vorsorgekassen dürfen nicht länger die Gewinner aus dem für die Arbeitnehmer:innen geschaffenen Anspruch sein

Bei der Schaffung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes wollte der Gesetzgeber durch die Reformierung des „alten“ Abfertigungsrechts eine „Abfertigung für alle“ schaffen, mit dem erklärten Leistungsziel **„ein Jahresentgelt pro Erwerbsleben“** (bei durchschnittlichem Karriereverlauf). Dieses Ziel wird allerdings massiv verfehlt und das System Abfertigung Neu weist eine deutliche Schiefelage zu Lasten der Arbeitnehmer:innen auf.

Die Beitragszahlungen aus dem Arbeitsverhältnis sind gering, die hinzukommenden Veranlagungsergebnisse äußerst mager und die Verwaltungskosten, die von den Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK) in Abzug gebracht werden, schlichtweg zu hoch. Die von der einstigen Regierung gesetzte Erwartung – „ein Abfertigungsbetrag in der Höhe von einem Jahresgehalt“ – erweist sich inzwischen als illusorisch. Dabei erwirtschaften die Kassen insgesamt hohe Gewinne!

2022 war für die Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer:innen ein katastrophales Jahr. Der Finanzmarkt bescherte den Kassen (im Durchschnitt) eine stark negative Performance von minus 7,73 %. Demzufolge mussten nicht wenige Arbeitnehmer:innen bei Erhalt ihrer Kontonachrichten feststellen, dass ihr Kontostand per 31.12.2022 eine geringere Summe aufweist als im Jahr zuvor – und das trotz der fortlaufenden Einzahlung von Abfertigungsbeiträgen. Die Inflation ist dabei noch gar nicht berücksichtigt.

Die schlechte Entwicklung der Abfertigungsansprüche in den BVK hat mehrere Gründe:

- Die Erträge aus der Veranlagung der Abfertigungsgelder liegen weit hinter den früheren Erwartungen. Diese gingen von einer **Performance** von 6 % jährlich und darüber hinaus aus, tatsächlich betrug die Performance von 2004 bis 2022 im Schnitt aber **nur 2,09 %**. Die Inflationsrate lag in diesem Zeitraum bei durchschnittlich 2,39 %.
- Zudem gibt die Performance noch nicht die volle Verzinsung der Beiträge wieder, weil von den laufenden Beiträgen Verwaltungskosten abgezogen werden, bevor diese veranlagt werden. Die **Beitragsrendite** liegt daher in vielen Fällen **unter der Inflationsrate**.
- Zur Absicherung der Abfertigung Neu gegenüber mageren oder sogar negativen Veranlagungsergebnissen ist im Gesetz lediglich eine Nominalwertgarantie vorgesehen. Der Mindestanspruch der Anwartschaftsberechtigten gegenüber der Kasse beträgt „die Summe der dieser Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge“ (zuzüglich allenfalls übertragener Anwartschaften). Diese **schwache Garantieregelung** hat zur Folge, dass bei magerem oder sogar negativem Ergebnis in einem Veranlagungsjahr der bisher erworbene Anspruch nur insoweit vor einer Kürzung geschützt ist, als der Garantiewert betroffen ist.
- Die BVK verrechnen viel **zu hohe Kosten**, die den Ertrag schmälern. Die Verwaltungskosten auf den laufenden Beiträgen liegen derzeit meist zwischen 1,3 % und 1,9 %, bei den Vermögensverwaltungskosten verrechnen vier von acht Anbietern hohe 0,7 % des gesamten veranlagten



Vermögens. Die von den Kassen im Zeitraum 2003 bis 2022 verrechneten Kosten machten so ganze 50,8 % der erzielten Erträge aus. Das ist für die Kassen profitabel, aber aus Sicht der Arbeitnehmer:innen ineffizient, zumal die Kassen wesentlich mehr an Gebühren verrechnen, als es der reale Verwaltungsaufwand erfordern würde. Es bedarf längst einer Senkung der gesetzlichen Begrenzungen (derzeit 1 % bis 3,5 % auf die laufenden Beiträge sowie 0,8 % auf das veranlagte Vermögen), damit die hohe Belastung der Erträge durch Gebühren der Kassen gedämpft wird.

Hinzu kommt, dass Eigentümer und Gesellschafter, die an den privaten Kassen beteiligt sind, naturgemäß einen gewissen Ertrag (Dividenden) aus ihrer Beteiligung erwarten. Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite aller BVK lag im Jahr 2022 ausnahmsweise „nur“ bei 13,2 % (üblicherweise beträgt sie ca 20 %); die Ausschüttungsquote, welche den Anteil der Dividenden an den erzielten Jahresüberschüssen angibt, lag sogar bei 52,7 %. Das ist angesichts der Performance der angelegten Abfertigungsbeiträge, welche im Durchschnitt der vergangenen rund 20 Jahre bei 2,09 % liegt, nicht zu rechtfertigen.

Die Entwicklung seit Inkrafttreten der Reform des Abfertigungsrechts im Jahr 2003 hat daher deutlich gezeigt, dass das seinerzeit formulierte Leistungsziel völlig illusorisch ist, während die BVK hohe Erträge verzeichnen und ihren Eigentümern gute Gewinne ausschütten.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesregierung sowie den Nationalrat auf, die Rahmenbedingungen für die Abfertigung Neu derart zu reformieren, dass der mit der Reform 2003 zugesagte Anspruch „Ein Jahresentgelt pro Erwerbsleben“ tatsächlich verwirklicht wird; insbesondere dürfen die Betrieblichen Vorsorgekassen nicht zu den einzigen Gewinnern dieser für die Arbeitnehmer:innen geschaffenen Regelung werden.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- **Anhebung des Beitragssatzes der Arbeitgeber:innen von derzeit 1,53 % mindestens auf das Doppelte, um damit in Richtung der Zielsetzung eines Jahresgehalts am Ende eines durchschnittlichen Erwerbslebens zu kommen**
- **Deutliche Kostensenkung durch Begrenzung der extrem hohen Vermögensverwaltungskosten auf maximal 0,4 Prozent sowie der**
- **Verwaltungskosten für die laufenden Beiträge auf maximal 1 %**
- **Abschaffung der Kontenzersplitterung durch (automatische) Zusammenführung der erworbenen Abfertigungsanwartschaften auf einem Konto (der aktuellen Kasse)**
- **Keine Dividenden an Aktionär:innen und keine Boni für Vorstände für jene Jahre, in denen eine BVK keine positive reale Netto-Rendite für die Arbeitnehmer:innen erzielt hat. Die Gewinne bei negativer Performance sind zuerst für die Dotierung der Rücklage für die Kapitalgarantie zu verwenden (sofern diese noch nicht komplett erfüllt ist) und ansonsten in den Deckungsstock zu transferieren.**
- **Schaffung effizienterer Alternativen zum bestehenden System, zB Wechsel zu einem nicht gewinnorientierten staatlichen oder von einem Arbeitnehmer:innenverband geführten System ermöglichen; Ziel ist eine nachhaltige Umstellung in Richtung eines Systems, das keinen Finanzinstitutionen gehört und damit nicht die Beiträge der Arbeitnehmer:innen die Renditen der Eigentümer:innen finanzieren.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich